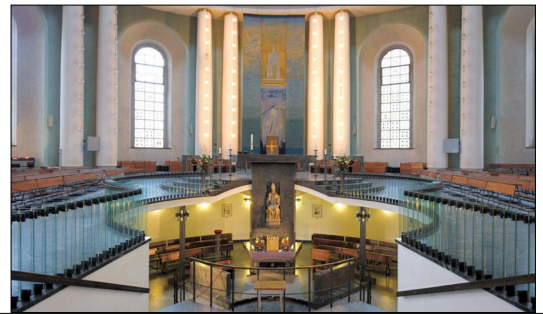


Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale

Initiative katholischer Christen im Erzbistum Berlin

Internet: www.freunde-hedwigskathedrale.de
 E-Mail: bewahren@online.de

Für eine respektvolle Sanierung der Kathedrale



Ansicht des Inneren der St. Hedwigs-Kathedrale

Initiative „Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale“
 Werner J. Kohl • Voßstraße 9 • 10117 Berlin

An engagierte Mitglieder
 der Initiative „Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale“

Tel :
 E-Mail :

Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale	Werner J. Kohl Voßstraße 9, 10117 Berlin	Tel: 030 / 20 91 19 17	09.04.2018
---------------------------------------	---	------------------------	------------

Kontakt	Postanschrift	Rufnummer	Datum
---------	---------------	-----------	-------

Einsichtnahme in den denkmalrechtlichen Bescheid,

den aufgrund der Dissensentscheidung vom 05.02.2018 der Obersten Denkmalschutzbehörde das Bezirksamt Mitte von Berlin am 22.03.2018 ausstellte (Stadtentwicklungsamt_bearbeitet von Bezirksstadtrat Ephraim Gothe) und dem Erzbischöflichen Ordinariat des Erzbistums Berlin zustellte.

Antragssteller:

Erzbistum Berlin, Erzbischöfliches Ordinariat (vertreten durch den Generalvikar) – Abkürzung **EBO**

Genehmigungsbehörden:

Untere Denkmalschutzbehörde beim Bezirksamt Mitte, Stadtentwicklungsamt – Abkürzung **UD**
 Landesdenkmalamt Berlin, Stellungnehmende Fachbehörde Denkmalschutz – Abkürzung **LDA**
 Oberste Denkmalschutzbehörde beim Senat von Berlin, Kultur und Europa – Abkürzung **OD**

Zusammenfassung der Entscheidungen (Exerpt der Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale)

Vorgang	Datierung	Eingang
Antrag EBO	31.08.2017	
Antragsergänzung EBO	05.10.2017	
Letzte Antragsergänzung EBO	15.12.2017	
Schreiben UD an LDA – Bitte um Einvernehmen	06.11.2017	10.11.2017
Schreiben LDA an DU – kein Einvernehmen	05.12.2017	
Ablehnung des Einvernehmens, da „Denkmalverträglichkeit nicht ansatzweise erkennbar ist“ u. „plausible Darlegung für eine gebotene Abwägung fehlt“ (Religionsfreiheit – Kulturerbeschutz)		
Bezugnahme auf Stellungnahme LDA	06.10.2017	
OD bittet LDA um weitere Angaben	06.12.2017	
DU bittet OD um Entscheidung im Dissensfall	07.12.2017	13.12.2017
OD bittet EBO um kurzfristigen Ortstermin	13.12.2017	
OD bittet EBO und LDA um Verdeutlichung der liturgischen und denkmalpflegerischen Belange		
LDA teilt OD denkmalpflegerische Belange mit	13.12.2017	
LDA weist nach: Baudenkmal St. Hedwigs-Kathedrale erfüllt die Anforderungen der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutungskriterien (Anlage 4).		
EBO teilt OD liturgische Gründe mit	18.12.2017	
OD erstellt aus Angaben von EBO und LDA eine tabellarische Gegenüberstellung (Anlage 2)		
Ortstermin von OD – nur mit EBO (Protokoll Anlage 3)	19.12.2017	
Protokoll des Ortstermins mit Forderung noch ausstehenden Begründungen des EBO (Anlage 3)		
EBO kündigt OD per Mail in Kürze Ergänzung an	22.12.2017	
EBO ergänzt mit Schreiben an OD	16.01.2018	17.01.2018
Ergänzung erhält Ansichten für einen Neubau BLH und eine Maßnahmenbeschreibung		

B. Rechtliche Gründe

I. Denkmaleigenschaft

1. St. Hedwigs-Kathedrale (Einzeldenkmal)

(Bescheid S. 7_ Anm.)

LDA: Denkmaleigenschaft lt. Denkmaldatenbank HIDA

Mit den Ergänzungsunterlagen vom 13.12.2017 weist das LDA nach, dass das Baudenkmal St. Hedwigs-Kathedrale die Anforderungen der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutungskriterien erfüllt (Anlage 4).

Hervorzuheben ist neben der künstlerischen vor allem die geschichtliche Bedeutung der St. Hedwigs-Kathedrale (Anlage 4).

2. Ensemble Dorotheenstadt (Denkmalbereich)

(Bescheid S. 9_ Anm.)

(...)

Auszüge aus der Denkmaldatenbank

3. Umgebung (Einzeldenkmale und Denkmalbereiche)

(Bescheid S. 11_ Anm.)

(...)

Auszüge aus der Denkmaldatenbank

II. Genehmigungsbedürftigkeit und -fähigkeit

(Bescheid S. 18_ Anm.)

Der Antragsteller beabsichtigt nach der Durchführung eines Wettbewerbs zur Erweiterung, zum Umbau und zur Sanierung der St. Hedwigs-Kathedrale und hierauf folgender kontroverser Diskussionen in der Öffentlichkeit das Wettbewerbsergebnis auszuführen. Zunächst gilt es, die Genehmigungsbedürftigkeit und –fähigkeit des Vorhabens zum Umbau der denkmalgeschützten St. Hedwigs-Kathedrale sowie zum Um- und Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses zu prüfen.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 DSchG Bln darf ein Denkmal nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde in seinem Erscheinungsbild verändert, ganz oder teilweise beseitigt, instand gesetzt und wiederhergestellt werden.

Der Antragsteller begehrt mit seinen diversen beantragten Maßnahmen

- die Veränderung der St. Hedwigs-Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses und damit die Veränderung des Erscheinungsbildes,
- die Beseitigung der denkmalgeschützten Ausstattung des Baudenkmals St. Hedwigs-Kathedrale,
- die Instandsetzung der St. Hedwigs-Kathedrale,
- die Instandsetzung des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Altbau)
- den Rück- und Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Neubau).
- Insofern unterliegt das Vorhaben den Rechtsvorschriften des Denkmalschutzes und bedarf einer Genehmigung.

1. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 11 Absatz 2 DSchG Bln (Umgebungsschutz)

a Unmittelbare Umgebung

(Bescheid S. 19_ Anm.)

(...) Die Um- und Neugestaltung der St. Hedwigs-Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses stellen eine Veränderung des Erscheinungsbildes im Sinne von § 11 Absatz 2 Satz 1 DSchG dar. (...)

b. Prüfung des Beeinträchtigungsmaßes

(Bescheid S. 20_ Anm.)

(...) Das äußere Erscheinungsbild der St. Hedwigs-Kathedrale wird nicht derartig neugestaltet, dass durch die Rampen, die beantragten Ganzglastüren im Bereich der Eingangsfassade, die Fenster, das Oberlicht in der Kuppel, die Schallöffnung im Annexbau, das neue Kreuz auf dem Giebelfirst sowie die Reparatur der Daches eine Übertönung oder Abwertung der umliegenden Denkmale erfolgt. Gleiches gilt für die Instandsetzung des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Altbau). (...)

2. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 3 DSchG Bln

a.) Zu Tenor 3 (Maßnahmen St. Hedwigs-Kathedrale)

aa Maßnahmen St. Hedwigs-Kathedrale Außen

(Bescheid S. 22_ Anm.)

(1) Rampenanlage beidseitig

Die vom Antragsteller vorgetragene Argumentation zur Ausführung einer beidseitigen Rampenanlage wird getragen vom Communiogedanken.

Die Errichtung von zwei Rampen ist die ausdrücklich formulierte Geste des Erzbischofs, allen Menschen in größtmöglicher Offenheit zu begegnen und sie in die Kathedrale einzuladen (Communio). Größtmögliche Barrierefreiheit zur Sichtbarmachung des Inklusionsgedankens sind wichtige Ausdruckselemente des Communiogedankens. Menschen in Rollstühlen oder mit Gehhilfen sollen beim Verlassen der Kirche nicht gegen den Besucherstrom anschwimmen und sich als Hindernis fühlen müssen, weil Ihnen nur an einer Seite der Kathedrale eine Rampe als Ausgang zur Verfügung stehen.

Ziel ist es, diesen Menschen zukünftig das Gefühl eines vollwertigen Mitglieds der Gemeinde zu vermitteln, das sich gemeinsam mit den anderen Besucher*innen im Strom bewegt.

Die beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.

Überdies sieht auch § 11 Absatz 6 DSchG Bln vor, dass die Belange mobilitätsbehinderter Personen Berücksichtigung finden sollen.

(2) Neue zweiflügelige Eingangsanlagen aus Ganzglas

Die Türen im Eingangsbereich sollen entgegen der Auffassung der UD nicht entfallen, sondern durch Ganzglastüren ersetzt werden, damit der zugrundeliegende Gedanke des Erzbischofs die Menschen „von Draußen“ in die Kathedrale einzuladen und somit die Verbindung von Innen und Außen durch durchsichtige Türen aus Glas deutlicher wird.

Die sichtbare und erlebbare Öffnung des Gebäudes durch die Ganzglastüren ist wesentlicher und nachvollziehbarer Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Umsetzung des Communiogedankens. Somit erscheint die beabsichtigte bauliche Maßnahme in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.

(3) Öffnen der Konchen in der Eingangsfassade

Für die Realisierung des Communiogedankens erscheint es allerdings nicht zwingend die Konchen (Achsen 2 und 4 der Fassade) zu öffnen. Durch die Ganzglastüren wird der öffnende und einladende Gedanke sowohl zum Bebelplatz als auch östlich (Hinter der katholischen Kirche) und westlich (Hedwigskirchgasse) verwirklicht. Insofern erscheint das Vorliegen eines vorrangig zu beachtenden liturgischen Belangs nicht überzeugend. Mithin ist das äußere Erscheinungsbild der Fassade, wie es seit etwa 250 Jahren besteht, vorrangig zu bewerten und zu erhalten.

(4) Neues Kreuz auf dem Giebelfirst der Eingangsfassade und Entfernung Kuppelkreuz

Derzeit ist das Kreuz auf der Kuppel nur aus der Entfernung gut wahrzunehmen. Das Umsetzen des Kreuzes auf den Dachfirst der Eingangsfassade verbessert nach Ansicht des Antragstellers die Wahrnehmung des Gebäudes als Gotteshaus vom Bebelplatz (Communio). Eine Dopplung des Kreuzes auf der Kuppel und der Eingangsfassade ist nach Darlegung des Antragstellers theologisch als problematisch zu bewerten. Das Kreuz ist das wichtigste Symbol der Kirche und kann daher nicht beliebig wiederholt werden. Mit einer Vervielfältigung würde es zum Werbesymbol degradiert.

Fortsetzung (4) ... Entfernung Kuppelkreuz

Das Verbleiben des Kreuzes widerspricht zudem den liturgischen Überlegungen durch das Oberlicht einen ungestörten freien Blick in den Himmel, die Unendlichkeit, zu erhalten. Diese vertikale Sinnachse würde durch das bestehende Kuppelkreuz empfindlich gestört. Zugleich würde je nach Sonnenstand das Kreuz durch das neue durchsichtige Oberlicht einen Schattenwurf in die Mitte der Kirche und auf den Altar werfen, so dass die Feier der Liturgie gestört werden kann.

Die von dem Antragsteller beabsichtigte bauliche Maßnahme in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange erscheint plausibel, weshalb die liturgisch erforderliche bauliche Veränderung nachvollziehbar ist. Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen.

(5) Dach

Bei der Ortsbegehung wurde dargelegt und festgestellt, dass eine Vielzahl von Undichtigkeiten des Daches bereits mit Klebeflicken provisorisch repariert wurde und nunmehr eine Instandsetzung und Neudeckung erforderlich wird. Da Dachform und Dachkontur erhalten bleiben, handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine notwendige Reparatur, die zur Sicherstellung des Erscheinungsbildes mit Nebenbestimmungen in der Genehmigung zu versehen ist.

(6) Einbau Oberlicht (Opaion)

Der Einbau eines neuen Oberlichts in der Kuppel ist nach Auffassung des Antragstellers erforderlich, um einen freien Blick aus der Kathedrale in die Unendlichkeit (Himmel) zu erhalten. Diese vertikale Sinnachse (Taufbecken, Altar, Opaion) würde durch das bestehende undurchsichtige Oberlicht nicht ermöglicht. Diese beabsichtigte bauliche Maßnahme in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange erscheint plausibel. Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen.

(7) Schallöffnung im Annexbau

Der bestehende weitgehend geschlossene Glockenraum soll im Kuppelscheitel eine zusätzliche Öffnung (Schallöffnung) erhalten. Glocken bilden ein wichtiges akustisches Element, um die Menschen auf das Gebäude als Ort der Versammlung und auf die darin abgehaltenen Messen aufmerksam zu machen (Communiogedanke). Auch diese beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel. Zugleich ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals nicht ersichtlich, weil der Einbau von außen kaum erkennbar wird und eine denkmalgerechte Ausführung durch eine Nebenbestimmung gesichert werden kann.

bb. Maßnahmen St. Hedwigs-Kathedrale Innen

(Bescheid S. 22_ Anm.)

(1) Vorhalle

Die Vorhalle ist das Entrée bzw. der Übergang zum zentralen Raum. Mit der Öffnung durch Ganzglastüren zum Bebelplatz sowie zu den seitlichen Rampen wirkt sie nach Ansicht des Antragstellers einladend auf die Menschen (Communiogedanke) und bereitet gleichzeitig die Besucher auf die Würde und Bedeutung des Ortes vor, die man bei Betreten des Kirchenraums verspürt, nachdem man die Türen zur Oberkirche geöffnet hat. Diese beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint plausibel in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange. Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen.

(2) Treppenabgang Krypta

Durch die nachfolgend erläuterte Umgestaltung der Oberkirche wird deutlich, weshalb nur in der Mittelachse der Vorhalle der Abgang zur Krypta verwirklicht werden kann. Insofern erscheint die bauliche Maßnahme in Bezug auf den Sinnzusammenhang des liturgischen Belangs zwischen Treppenabgang Krypta und Neugestaltung Oberkirche plausibel.

(3) Oberkirche

(a) Innenraum Neugestaltung

Unter Nutzung des vorgegebenen Grundrisses folgt der neue Entwurf dem Grundgedanken der liturgischen Versammlung in Form eines kreisrunden Communio-Raumes. Die Gemeinde versammelt sich in konzentrischen Kreisen um das gemeinsame Zentrum des Altars.

Der Altar im Zentrum des Raumes – exakt unter der Kuppelöffnung und über dem zylindrischen Taufbecken in der Unterkirche – wird von jedem, der die Kirche betritt, als stärkster Ort des gesamten Kirchenraumes wahrgenommen werden. Unterstützt wird die Aussage dadurch, dass die Hülle des Raumes im gesamten Bauwerk von schmückenden oder sich selbst darstellenden Architekturelementen freigeräumt werden soll. Die deutlich reduzierte Raumsprache soll in seiner Wirkung einzig die theologisch-liturgischen Inhalte unterstützen und im Sinne des Communiogedankens die Konzentration der Besucher auf den Zelebranten verstärken. Erst durch das Handeln des Zelebranten erfährt der Raum seine Wirkmächtigkeit. Diese Wirkmächtigkeit findet ihren Ausgangspunkt am Altar und setzt sich in alle Richtungen und über die Grenzen des Gebäudes fort.

Raumgestaltung und Materialien sollen mit ihrer reduzierten Form und in Verbindung mit der Wirkmächtigkeit aus dem runden Zentralbau, als wahrnehmbares Sinnbild der Unendlichkeit, allumfassend die immateriellen Werte hervorheben und deren Wirkung unterstützen.

Die einzelnen Räume in dem Gebäude stehen nicht für sich selbst. Sie bilden in ihrer jeweiligen Funktion aufeinander abgestimmte Bausteine im Gesamtkonzept des Gebäudes:

- Die Unterkirche mit den Kapellen als Memorialort, der einen Bezug zur Vergangenheit und des Gedenkens herstellt; mit dem Taufbecken im Zentrum der Unterkirche als Beginn des Lebens und gleichzeitig Anfang der vertikalen Sinnachse;
- Die Sakramentskapelle als Ort zur Anbetung des Allerheiligsten und als bedeutendes Element der horizontalen Sinnachse.
- Raumgestaltung und Materialwahl orientieren sich dabei an der jeweiligen Raumfunktion.

(b) Decke/Kuppel

Die Kuppelkonstruktion ist eine Betonrippenkonstruktion, die nach Aussagen des Architekten nach dem Vorbild der Kirche St. Stephan in Karlsruhe angefertigt wurde. Die Deckenkonstruktion bleibt insgesamt erhalten. Zur erforderlichen Verbesserung

der Akustik, die die Hörbarkeit des Zelebranten und damit die Teilnahme der Gemeinde an der Predigt deutlich verbessern soll, wird eine freitragende Innenkuppel, unter die bestehende Kuppel eingebaut, die nach Zitat des Antragstellers „zugleich den Wirkkreis der in den Raum der eingesetzten Oberkirche wiederhergestellten Kugel wiederherstellt“. Die Konstruktion bleibt erhalten. Eine Veränderung ist nicht vorgesehen, da die Kugel auf dem Ring statisch aufgesetzt wird.

Die von dem Antragsteller beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.

Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen.

(c) Fenster

Das Erfordernis des Austauschs der Fenster wurde im Rahmen des Ortstermins intensiv diskutiert, da sich die Fenster sowohl auf das äußere Erscheinungsbild als auch den Innenraum der St. Hedwigs-Kathedrale auswirken.

Die heutigen Fenster mit ihrer quadratischen Ornamentik als Symbol der Endlichkeit widersprechen inhaltlich wie formal dem Grundgedanken des liturgisch-theologischen Konzepts (Communio), siehe zum Protokoll Ortstermin gehörende Anlage 3 (Anlage 3). Die derzeitige Farbigkeit der Fenster, die das Quadrat in vielfältiger Art zum Ausdruck bringt, steht dem zuvor dargelegten Grundgedanken der Rücknahme des Bauwerks zur Unterstützung der liturgischen Handlungen komplett entgegen und sind nach Darlegung des Antragstellers in das beabsichtigte liturgische Konzept nicht integrierbar. Zwar ist die Veränderung denkmalpflegerisch nicht wünschenswert, wegen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts ist die Veränderung jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen hinzunehmen. Eine Nachprüfung auf liturgische Richtigkeit ist den Denkmalbehörden verwehrt.

(d) Bänke

Die beabsichtigte radiale Anordnung der Sitzplätze um den im Zentrum befindlichen Altar ist ein starker und zentraler Ausdruck des Communiogedankens. Für diese Anordnung sind gebogene Bänke/Stühle erforderlich. Die Verwendung der bestehenden, geraden Bänke ist nicht möglich, da sich die radiale Aufstellung durch die gerade Grundform nicht im erforderlichen Umfang realisieren lässt und Zwangspunkte entstehen, die ungewollten Einfluss auf die Nutzbarkeit und damit auf die Zelebrationsform haben.

Die beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.

(4) Unterkirche

Die Reaktivierung von zusätzlichen Konchen als Memorialorte durch Verlagerung der darin befindlichen Heizungsanlage führt zu einer deutlichen Aufwertung der Unterkirche. In der „caeremoniae episcoporum“ wird die Aufstellung des Tabernakels in Kirchen vorgegeben. Danach ist der Tabernakel getrennt vom Hauptraum aufzustellen. In der Schwippertschen Konzeption bilden Tabernakel und Altar in der Unterkirche eine Einheit, die nach Darstellung des Antragstellers nach dem II. Vatikanischen Konzil nicht zulässig ist. Die nach den liturgischen Anforderungen notwendige Trennung des Tabernakels vom Altar wird in der hier geplanten Überformung des Gebäudes, mit der Schaffung einer Sakramentskapelle in der kleinen Rotunde, umgesetzt.

Die Errichtung des Taufbeckens im Zentrum der Unterkirche als wesentlicher Bestandteil der vertikalen Sinnachse ist ein zentrales Anliegen der Umgestaltung. Diese beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel. Eine Nachprüfung auf liturgische Richtigkeit ist den Denkmalbehörden verwehrt.

(5) Sakramentskapelle

Der heute bestehende Kuppelraum bleibt erhalten. Durch Einbau von leichten Wandelementen wird der äußere Umgang vom zentralen Kuppelraum abgetrennt. Der Kuppelraum wird als Sakramentskapelle umgebaut, womit die Anforderungen des II. Vatikanischen Konzils mit der Trennung von Altar und Tabernakel erfüllt werden und in der Verbindung mit dem Ort des Altars die horizontale Sinnachse deutlich wahrnehmbar wird.

Fortsetzung (4) Sakramentskapelle

Im äußeren Säulenumgang wird die Werktagssakristei eingerichtet. Zur Schaffung ausreichender Vorbereitungsplätze für die Zelebranten, wird in den vorhandenen Raum eine zusätzliche Galerieebene hineingestellt.

Die Galerie ist nicht umlaufend, sondern hält den Gewölbebogen in der Achse zum Kirchenraum frei.

Die von dem Antragsteller beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel. Eine Nachprüfung auf liturgische Richtigkeit ist den Denkmalbehörden verwehrt.

(6) Boden

Beim Ortstermin wurde die Frage nach dem Erhalt des Bodens kontrovers diskutiert. Der Architekt konnte darlegen, dass aus technischen Gründen ein Erhalt nicht möglich sei. Zudem würden nur Rudimente des Bodens erhalten werden können, die keinen Sinnzusammenhang mit der neuen Gesamtkonzeption ergeben. Somit kann der Erneuerung des Bodens entsprochen werden, zumal damit dem Gesamtkonzept für den Wirkraum nachgekommen wird.

(7) Glockenraum

Die derzeitige Glockenanlage ist zu klein und ist im Außenbereich kaum wahrnehmbar. Das bestehende Geläut bleibt erhalten und soll durch eine zusätzliche Glocke ergänzt werden, um der Kathedrale eine der Bedeutung des Gebäudes angemessene Glockenanlage zu geben.

Glocken bilden ein wichtiges akustisches Element, um die Menschen auf das Gebäude als Ort der Versammlung und auf die darin abgehaltenen Messen aufmerksam zu machen (Communio). Der bestehende, weitgehend geschlossene Glockenraum soll im Kuppelscheitel eine zusätzliche Öffnung (Schallöffnung s. o.) erhalten. Gleichzeitig sind im Innenraum der Glockenstube zusätzliche akustische Einbauten vorgesehen, die den Schall besser zu den bestehenden Öffnungen leiten.

Die von dem Antragsteller beabsichtigte bauliche Maßnahme erscheint in Bezug auf die geltend gemachten liturgischen Belange plausibel.

cc. Maßnahme Tiefsakristei / Kirchhof

(Bescheid S. 28_ Anm.)

Eine Auswirkung auf das Erscheinungsbild der Denkmale wird die Tiefsakristei nicht haben, da sie unterirdisch realisiert wird. Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der statischen und wassertechnischen Auswirkungen sind durch Nebenbestimmungen vorzusehen.

c. Tenor 4 (Maßnahmen Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau))

Die vorgesehenen Maßnahmen an den (zwei) Fenstern sind denkmalrechtlich zulässig, da hiermit keine negativen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild einhergehen. Die Maßnahmen sind im Rahmen eines Restaurierungskonzepts zu detaillieren (vgl. Nebenbestimmung).

Auch wird das Erscheinungsbild der Fassade aufgewertet, da mit der vorgesehenen Planung „Fehler“ im Umgang mit der Fassade (z.B. hofseitige Eingangstür) behoben werden.

Im Zuge der Ausführungsplanung zum Einbau neuer Türen ist deren Größe und Ausführung abzustimmen bzw. im Restaurierungskonzept nach Abstimmung darzulegen (vgl. Nebenbestimmung).

d. Zu Tenor 5 (Maßnahmen Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau) – Rückbau und Neubau)

Der Rückbau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses (Neubau aus den 1970er Jahren) ist denkmalpflegerisch unbedenklich. Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der statischen und wassertechnischen Auswirkungen sind durch Nebenbestimmungen vorgesehen. Die bauliche Behandlung der offenen Schnittstelle zum Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau) ist im Restaurierungskonzept für das Bernhard-Lichtenberg-Haus (Altbau) zu detaillieren.

Im Ortstermin am 19.12.2017 wurde durch die OD ausgeführt, dass die Fassadenansichten nebst Maßnahmenbeschreibung für den Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses erforderlich sind, um die Wirkung des Bauvorhabens auf den Denkmalbereich und die in der Umgebung befindlichen Denkmäler prüfen und bewerten zu können. Mit Schreiben vom 16.01.2018, eingegangen bei der OD am 17.01.2018, hat der Antragsteller den Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung um einen Plan Fassadenansichten Bernhard-Lichtenberg-Haus (Neubau) sowie die Maßnahmenbeschreibung zu Punkt 2.4.2.2 ergänzt.

Im Schreiben wird ausgeführt, dass der Antragsteller weiterhin davon ausgeht, „dass die bereits eingereichten Antragsunterlagen hinsichtlich des Neubauteils des Bernhard-Lichtenberg-Hauses ausreichen“, um eine abschließende positive Bescheidung vornehmen zu können. Die vorgenommene Ergänzung wird vom Antragsteller für die abschließende Bescheidung als nicht erforderlich angesehen. Sie erfolgt gleichwohl zur „Finalisierung des Verfahrens zur denkmalrechtlichen Genehmigung“.

Der Antragsteller geht davon aus, dass „die Fassadenwirkung zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen des Bauantrages, geprüft werden kann“. Diese Annahme geht jedoch fehl. Grundsätzlich kann eine Baugenehmigung eine denkmalrechtliche Genehmigung einschließen. Wird allerdings eine denkmalrechtliche Genehmigung gesondert beantragt, erfolgt die Prüfung der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit unabhängig vom bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (vgl. § 12 Absatz 3 Satz 2 DSchG Bln). Vorliegend begehrt der Antragsteller ausdrücklich eine abschließende denkmalrechtliche Genehmigung. Das Verfahren der denkmalrechtlichen Genehmigung soll finalisiert werden, um sämtliche Fragen der denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit geklärt zu haben.

Die vom Fördermittelgeber an den Antragsteller gestellten Voraussetzungen zum Erhalt einer Förderung (einerseits vorab denkmalrechtliche Genehmigungsfähigkeit, andererseits nachgehend Feinplanung Teilvorhaben Neubau Bernhard-Lichtenberg-Haus) begründen möglicherweise für den Antragsteller eine ausweglose Situation, befreien aber nicht von der Einhaltung des DSchG Bln.

Soweit der Antragsteller anführt, dass mit dem Instrument der Zusicherung nach § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch ohne die nachgereichten Planunterlagen eine abschließende positive Bescheidung für den Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses hätte erfolgen können, ist der Auffassung zu widersprechen. Zur abschließenden Beurteilung der Wirkung des Bauvorhabens auf den Denkmalbereich und die in der Umgebung befindlichen Denkmäler bedarf es der Fassadenansichten nebst Maßnahmenbeschreibung. Es ist nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde Planungen für den Antragsteller anzustellen und hierdurch Voraussetzungen anzugeben, die den Erlass eines bestimmten Bescheids verbindlich erklären (Zusicherung). Vielmehr ist bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen keine Entscheidungsreife gegeben (vgl. Haspel/Martin/Wenz/Drewes, Denkmalschutzrecht in Berlin, Berlin 2008, § 12 DSchG Bln, Erl. 8)

Auch die Selbstverpflichtung des Antragstellers im Schreiben vom 16.01.2018 die materiell-qualitativen Vorgaben der Baugestaltungsverordnung Historisches Zentrum einzuhalten, macht die Fassadenansichten nebst Maßnahmenbeschreibung für den Neubau des Bernhard-Lichtenberg-Hauses nicht obsolet. Denn bei der Baugestaltungsverordnung handelt es sich nicht um einen Denkmalpflegeplan, der Vorgaben für den Denkmalbereich enthielte.

Die vorgenannten Ergänzungen waren folglich erforderlich.

Die nunmehr vom Antragsteller nachgereichten konkretisierten Planungen ermöglichen eine Prüfung und Bewertung des Neubaus des Bernhard-Lichtenberg-Hauses.

Die Kubatur des geplanten Neubaus bleibt hinter den Ausmaßen des Vorgängerbaus zurück und fügt sich in den Denkmalbereich ein, zumal die beabsichtigte Materialwahl (Sandstein, Kupfer) die Einfügung befördert.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

(Bescheid S. 31_ Anm.)

Zu Tenor 3.:

Die Genehmigung kann nach § 11 Absatz 4 Satz 1 DSchG Bln unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden.

- a. Die geplanten Rampenkonstruktionen nehmen Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
- b. Die Neugestaltung der Zugänge im Fassadenbereich sowie der Fenster nehmen Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
- c. Der beabsichtigte Eingriff in das Erscheinungsbild des Baudenkmals ist vorliegend so erheblich, dass die Güterabwägung zugunsten des öffentlichen Belangs des Denkmalerhalts ausfällt. Die Fassade zum Bebelplatz ist neben der dominanten Dachsilhouette prägend für das Erscheinungsbild der St. Hedwigs-Kathedrale. Eine Veränderung dieser Fassade durch das Öffnen der bisher geschlossenen Konchen würde in das Erscheinungsbild empfindlich eingreifen. Da durch die Auswechslung der Türen und die zusätzlichen Öffnungen für die barrierefreie Erschließung dem vorgetragenen Communiogedanken gefolgt wird, fällt in der Frage der Öffnung der Konchen die Abwägung zugunsten der Entscheidung des Denkmals aus. Der für die beantragte Maßnahme zugrundeliegende Gedanke des Erzbischofs die Menschen „von Draußen“ in die Kathedrale einzuladen und die Verbindung von Innen und Außen noch deutlicher zu machen, ist vorliegend nicht derartig schlüssig dargelegt. Eine weiterreichende Öffnung und „Einladung“ erfolgt bereits durch die zukünftig in Ganzglassichtigkeit ausgeführten bestehenden frontalen drei Zugänge sowie durch die künftigen zusätzlichen Zugänge von den Rampen (Ost und West). Damit öffnet sich die St. Hedwigs-Kathedrale künftig in drei Himmelsrichtungen.
- d. Die Errichtung eines neuen Kreuzes auf dem Giebelfirst nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
- e. Die Wahl des Materials für eine neue Dacheindeckung (Farbe, Qualität, etc.) nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Aufgrund der Existenz unterschiedlichster Materialien gilt es eine Bemusterung durchzuführen, um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten.
- f. Um auszuschließen, dass durch die Dachdämmung eine Anhebung der Dachhaut erfolgt und somit eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals und des Denkmalbereichs erfolgt, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.

Fortsetzung **Zu Tenor 3.:**

- g. Um auszuschließen, dass dem Einbau des geplanten Opaion Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
- h. Um auszuschließen, dass durch den Einbau der ergänzenden Akustikkuppel die Konstruktion des Daches oder statische oder gestalterische Veränderungen an der Kuppel vorgenommen werden, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.
- i. Die Herstellung einer Schallöffnung im Annex nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen. Die Kubatur des geplanten Neubaus bleibt hinter den Ausmaßen des Vorgängerbaus zurück und fügt sich in den Denkmalbereich ein, zumal die beabsichtigte Materialwahl (Sandstein, Kupfer) die Einfügung befördert.

Zu Tenor 4.:

Die Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen nehmen Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Auch die Anbindung des Neubaus an den Altbau nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild, weshalb eine Ausführungsplanung vorzulegen ist. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmalbestandes im Umfeld korrekt einschätzen zu können und gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.

Zu Tenor 5.:

Um die Standsicherheit der umliegenden Denkmale sicherzustellen, bedarf es Aussagen zu statischer und grundwassertechnischer Machbarkeit.

Zu Tenor 6.:

Der Neubau nimmt Einfluss auf den Denkmalbereich und die umliegenden Denkmale. Um die Beeinträchtigung für die Denkmale gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung der Fassade und die Materialwahl im Detail zu prüfen.

Zu Tenor 7.:

Die Freiraumplanung zwischen St. Hedwigs-Kathedrale und Bernhard-Lichtenberg-Haus nimmt Einfluss auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und des Denkmalbereichs. Um die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gering zu halten, ist es geboten, die Ausführung im Detail zu prüfen.

Zu Tenor 8.:

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern sind nach § 11 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln zu dokumentieren.

Zur Sicherstellung einer Dokumentation, welche die derzeitigen Denkmalwerte für die Nachwelt nachvollziehbar darstellt und deren Erstellung zwingend vor einer Veränderung zu erfolgen hat, ist eine entsprechende Nebenbestimmung zulässig. Zur Sicherstellung der Qualität der Dokumentation sind Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung erforderlich. Gerade um der Nachwelt eine Nachvollziehbarkeit des maßgeblich von Hans Schwippert gestalteten Denkmals St. Hedwigs-Kathedrale zu ermöglichen, bedarf es einer archivbeständigen Dokumentation sowie zur Eröffnung der Zugänglichkeit der Dokumentation eines Nutzungsrechts der Denkmalbehörden. Darüber hinaus sind den einzelnen Ausstattungsdetails künstlerische Bedeutungen zugeschrieben. Insofern ist der künftige Verbleib der bisherigen Ausstattungsdetails von Bedeutung und ebenso zu dokumentieren.

Zu Tenor 9.:

Die Genehmigung kann nach § 11 Absatz 4 Satz 1 DSchG Bln unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet erteilt werden.

Erfahrungswerte aus der Umgebung zeigen die Notwendigkeit, dass zur Vermeidung von Schäden an der St. Hedwigs-Kathedrale und den umliegenden Bauten vor Beginn der Baumaßnahmen die aufgeführten Gutachten und Prüfnachweise vorzuliegen haben.

Gründungen und Tiefbauten in diesem Areal sind, wie die Fälle der benachbarten Staatsoper Unter den Linden und der Friedrichswerderschen Kirche zeigen, sehr anspruchsvoll und risikobehaftet. Wie bekannt, entstanden im Zuge der Baumaßnahmen "Kronprinzengärten" erhebliche Schäden an den Gewölben, Wänden und Fußböden der wertvollen, als Baudenkmal eingetragenen Friedrichswerderschen Kirche, die in den Jahren 1824-1830 als Entwurf des Architekten Karl Friedrich Schinkel errichtet wurde. Die entstandenen Risse sind zwar inzwischen statisch wirksam eingeschlossen und die Deckenbemalung durch Restauratoren ergänzt worden, gleichwohl bleiben dem Bauwerk die erheblichen Schäden eingeschrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

(Bescheid S. 34_ Anm.)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Gesundheit und Soziales
Fachbereich Denkmalschutz
Müllerstraße 146, 13353 Berlin

einzureichen oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse post@ba-mitte.berlin.de mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EU (eIDAS-Verordnung) sowie dem Vertrauensdienstegesetz vom 18.07.2017.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Im Falle des Widerspruchs empfehlen wir zur Beschleunigung des Verfahrens, den Widerspruch in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Hinweise:

1. Auf Grund der umliegenden Bodenfunde (Anlage 1 Darstellung Erwartung archäologische Funde im Umfeld der St. Hedwigs-Kathedrale sind auch im Bereich des Kirchhofes und bei den Erdarbeiten innerhalb der St. Hedwigs-Kathedrale Bodendenkmale zu erwarten. Daher wird empfohlen, noch vor Beginn der baulichen Maßnahmen Prospektionen und ggf. Rettungsmaßnahmen durchzuführen. Die Dokumentation der durch das Vorhaben gefährdeten Bodenfunde ist auf der Grundlage des geltenden Standards zur Durchführung archäologischer Grabungen sicher zu stellen. Es wird empfohlen, die Einzelheiten mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen. Im Übrigen wird auf die Pflichten aus § 3 DSchG Bln hingewiesen.
2. Jegliche Veränderung der beantragten Maßnahmen sowie Maßnahmen, die nicht Antragsgegenstand sind, bedürfen einer separaten denkmalrechtlichen Genehmigung.
3. Die Genehmigung erlischt gemäß § 12 Absatz 2 DSchG Bln, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder wenn die Ausführung ein Jahr unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ephraim Gothe

Fundstellennachweis

Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160)

Nach intensiver Einsichtnahme in den Denkmalrechtlichen Bescheid wurde die Zusammenfassung erstellt, die alle relevanten Entscheidungen und Begründungen des 34 Seiten umfassenden Dokuments enthält.

Auf die Wiedergabe der in den Bescheid aufgenommenen umfangreichen Auszüge der Texte aus der Denkmaldatenbank zum Denkmalbereich „Ensemble Dorotheenstadt“ und zu allen Einzeldenkmälern und Denkmalbereichen der Umgebung wurde verzichtet.

(Diesbezügliche Informationen finden sich unter

<http://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmaele/liste-karte-datenbank/denkmaldatenbank/>)

Die im Bescheid erwähnten Anlagen standen jedoch noch **nicht** zur Verfügung.

Fehlende Anlagen

Anlage 1

„Darstellung Erwartung archäologische Funde im Umfeld der St. Hedwigs-Kathedrale“

Anlage 2

Tabelle zur „Verdeutlichung der liturgischen und der denkmalpflegerischen Belange“, in der die OD die „vom Antragsteller EBO und vom LDA getätigten Angaben in einer Tabelle zusammengeführt und gegenübergestellt. (Anlage 2).“

„Die Ergänzung der Angaben erfolgte durch den Antragsteller (EBO) am **18.12.2017**.“

Anlage 3

Protokoll einer Ortsbesichtigung am **19.12.2017**, an der nur OD und EBO teilnahmen (LDA war nicht eingeladen und konnte die Angaben des EBO nicht hinterfragen.)

„Hierzu wurde ein Protokoll gefertigt und noch ausstehende sowie weitergehende Begründungen durch den Antragsteller übersandt (Anlage 3).“

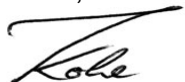
Anlage 4

„Mit den Ergänzungsunterlagen vom 13.12.2017 weist das LDA nach, dass das Baudenkmal St. Hedwigs-Kathedrale die Anforderungen der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutungskriterien erfüllt. Hervorzuheben ist neben der künstlerischen vor allem die geschichtliche Bedeutung der St. Hedwigs-Kathedrale (Anlage 4).“

Weitergehende Informationen werden recherchiert und Schlussfolgerungen gezogen.

Wir bitten um Unterstützung bei Maßnahmen zur Rettung des bedrohten Kulturerbes und stehen für Nachfragen gern zur Verfügung.

Berlin, 09.04.2018



Werner J. Kohl, Dipl.-Ing. Architekt

Sprecher der Initiative „Freunde der St. Hedwigs-Kathedrale“

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de>

E-Mail: bewahren@online.de

